

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen, d.h. Verkaufs- und Versteigerungsbedingungen für die Belieferung mit Auktionsgut und für dessen Versteigerung oder anderweitige Veräußerung**

Mit erfolgter Vorbesichtigung und mit Versteigerung / Veräußerung werden vom Einlieferer sowie vom Ersteigerer/Käufer der Kunstgegenstände folgende Bedingungen des Kunsthandels Helmrich anerkannt:

1. Die Veräußerung oder Versteigerung erfolgt durch den Kunsthandel Helmrich auf freiwilliger Basis. Die Veräußerung oder Versteigerung betreibt der Kunsthandel Helmrich nicht in eigenem Namen, sondern im Namen und auf Rechnung des Kommittenten/Einlieferers. Der Kunsthandel Helmrich stellt die Rechnungen an den Erwerber/Ersteigerer und kehrt dann den vereinbarten Betrag an den Einlieferer/Kommittenten aus. Wenn nichts anders vereinbart wurde, ist der Kunsthandel Helmrich nicht verpflichtet, dem Käufer den Namen des Einlieferers zu nennen, es sei denn, dass dieser glaubhaft macht, dass ihm ein Anspruch aus Sach- oder Rechtsmangel gegen den Einlieferer/Kommittenten zusteht.
2. Der Kunsthandel Helmrich setzt einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator ein und lässt in Euro versteigern. Zwischen dem Kunsthandel Helmrich und dem Versteigerer besteht ein Beratervertrag.
3. Die Versteigerung erfolgt im Nummernverfahren und mit Limitpreisen. Der Versteigerer hat das Recht, Nummern außerhalb der Reihenfolge des Katalogs zu versteigern, Nummern zu vereinen, zu trennen oder zurückzuziehen. Die im Katalog angegebenen Preise und Limits sind Rufpreise in Euro.
4. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebots kein Übergebot abgegeben wird. Der Versteigerer kann sich im Namen des Kommittenten/Einlieferers den Zuschlag vorbehalten oder ihn verweigern. Wenn mehrere Personen zugleich dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot abgegeben wird, so kann der Auktionator anordnen, dass das Los entscheidet.

Kann eine Einigung über den Zuschlag nicht sofort erzielt werden, so wird der Gegenstand noch einmal angeboten. Dasselbe gilt, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes Angebot übersehen wurde oder wenn Zweifel am Zuschlag bestehen.

Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, so ist der Bieter drei Wochen an sein Angebot gebunden. Erhält er nicht während dieser Zeitspanne den vorbehaltlosen Zuschlag, so erlischt das Gebot. Für das Wirksamwerden des Zuschlags genügt bereits der Versand der schriftlichen Benachrichtigung über den Zuschlag an die vom Bieter genannte Adresse.

Der "Zuschlag unter Vorbehalt" beinhaltet kein Reservierungsrecht für den Bieter. Wird später ein höheres Gebot abgegeben, so hebt das den "Zuschlag unter Vorbehalt" auf.

Wenn ein telefonisches Bieten möglich ist oder vereinbart wurde, so wird im Inland ein telefonisches Bieten pro Nummer ab 300€, international ab 500€ gestattet. Jeder telefonische Auftrag hat sich nach dem im Katalog angegebenen Limitpreis zu richten.

5. Der Kommittent/Einlieferer übernimmt gegenüber dem Kunsthandel Helmrich die Garantie für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben über die Beschaffenheit der Kunstgegenstände. Ist der Einlieferer Unternehmer, so steht er gegenüber dem Käufer auch für etwaige Sach- oder Rechtsmängel ein in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Mängelgewährleistung.

Der Kunsthandel Helmrich wird generell seitens des Einlieferers/Kommittenten von Ansprüchen Dritter freigestellt, die wegen etwaiger Unrichtigkeiten von Beschaffenheitsangaben oder von

wegen Sachmängeln geltend gemacht werden können. Entsprechende Ansprüche des Kunsthandels Helmrich gegen den Einlieferer/Kommittenten verjähren frühestens drei Monate nach Ablauf der Verjährung etwaiger Ansprüche des Anspruchsstellers gegen den Kunsthandel Helmrich.

6. der Kunsthandel Helmrich haftet nicht für die Erfüllung des Kaufpreisanspruches durch den Käufer. Zahlt der Käufer nicht, so steht es dem Einlieferer/Kommittenten frei, seine Zahlungsansprüche gegen den Käufer gerichtlich geltend zu machen. Der Kunsthandel Helmrich kann dies auch im Wege einer gesonderten Bevollmächtigung für den Einlieferer/Kommittenten übernehmen.

7. Die Provision des Kunsthandels Helmrich wird mit Zuschlag bzw. mit Abschluss des Kaufvertrages fällig. Nach dem Zuschlag ist ein Aufgeld von 25% incl. gesetzliche Mehrwertsteuer sofort an den Versteigerer zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt erst nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises (Eigentumsvorbehalt). Die Höhe der Provision selbst wird mit dem Kommittenten/Einlieferer jeweils individuell vereinbart. Bei Gemälden trägt der Einlieferer/ Kommittent zusätzlich eine etwaige Abgabegebühr für Bildkunst-Folgerechte.

8. Der Zuschlag verpflichtet den Käufer/Ersteigerer zur Abnahme und zur Zahlung des Kaufpreises sowie zur sofortigen Zahlung des unter 7. genannten Aufgeldes. Bei Zahlungsverzögerung haftet der Käufer/Ersteigerer für alle Verzugsschäden, auch für Währungs- und Zinsverluste. Eine Stundung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

9. Wenn der Käufer/Ersteigerer die Abnahme oder eine der genannten Zahlungen verweigert, zu denen er nach Ziffer 7. und 8. verpflichtet ist, so darf der Kunsthandel Helmrich die Übergabe des gekauften/ersteigerten Kunstgegenstandes verweigern bzw. den Kunstgegenstand zurückfordern. Der Käufer verliert sodann seine Rechte aus dem Kaufvertrag bzw. dem Zuschlag und der Gegenstand wird auf seine Kosten neu verkauft oder versteigert. Der Käufer/Ersteigerer muss in diesem Fall für einen etwaigen Ausfall die volle Haftung übernehmen, hat keinen Anspruch auf Mehrerlös und wird zu weiteren Geboten nicht zugelassen.

10. Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können vor Versteigerung in angemessenem und verkehrsüblichem Umfang besichtigt werden.

Der Kunsthandel Helmrich übernimmt keinerlei Gewähr für Angaben in Katalogen hinsichtlich der Beschaffenheit, Vollständigkeit, des Jahrgangs, Künstlers, Urhebers, Autors, der Echtheit, sowie für Orts- und Herkunftsbeschreibungen über die Kunstgegenstände.

Auch für erkennbare Mängel wird keine Haftung übernommen. Die Beschreibungen im Katalog werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Käufer/Ersteigerer wird aufgefordert, die Kunstgegenstände selbst mit kritischem Sachverstand zu besichtigen.

Die Katalogbeschreibungen sind keine zugesicherten Eigenschaften nach Paragraphen 434 BGB ff. und keine Garantieerklärung im Sinne von Paragraph 443 ff. BGB. Beanstandungen nach der Versteigerung sind nicht möglich. Sie können nach dem Zuschlag nicht mehr berücksichtigt werden.

11. Bei einer Versteigerung hat die Abholung des Versteigerungsgutes innerhalb eines Werktages nach Ablauf der Auktion zu erfolgen. Anderenfalls erfolgt eine Übergabe an einen Spediteru zwecks Aufbewahrung auf Kosten des Ersteigerers und auf Gefahr des Ersteigerers. Es wird keinerlei Haftung seitens des Kunsthandels Helmrich für den Verlust oder die Beschädigung der ersteigerten Kunstgegenstände übernommen. Jede Verwahrung und jeder

Transport erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Es besteht eine Holschuld durch den Käufer/ Ersteigerer.

In den Geschäftsräumen des Kunsthandels Helmrich haftet jeder Besucher für jeden von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden. Dies gilt auch für Besichtigungen. Der Besucher haftet auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, egal wie gut er sie ausgewählt und instruiert hat. Insoweit wird einer Abweichung von Paragraphen 831 ff. BGB zugestimmt.

12. Ein Transport von Kunstgegenständen erfolgt grundsätzlich erst nach Rechnungsbegleichung. Der Transport wird auf Gefahr des Erwerbers/Ersteigerers durchgeführt, da es sich um eine Holschuld des Erwerbers/Ersteigerers handelt. Der Erwerber entbindet den Kunsthandel Helmrich vorsorglich von jeglicher Haftung für Beschädigung und Verlust.

13. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den freien Verkauf , auch den nachträglichen, sowie für Versteigerungen.

14. Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen bestehen. Die unwirksame Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt, aber rechtswirksam ist.

15. Einlieferer/Kommittenten werden vor Vertragsschluss auf diese Geschäftsbedingungen des Kunsthandels Helmrich hingewiesen, die auf der Internetseite des Kunsthandels Helmrich einzusehen sind. Sie werden mit Kenntnisnahme anerkannt, wenn nicht vor Vertragsschluss explizit widersprochen oder etwas anderes vereinbart wird.

Ersteigerer/Käufer erkennen diese AGB mit Abgabe eines Kaufangebotes/eines Gebotes bei einer Versteigerung an.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Dies sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen von

Kunsthandel Helmrich Bahnhofstr. 9 25594 Vaale

Sven Helmrich Blankeneser Hauptstr. 28 A 22587 Hamburg